

LANDRATSAMT

JUGENDAMT

**§ 52 SGB VIII
Sozialpädagogische Begleitung bei der Ableistung von
Arbeitsstunden**

Was ist einzureichen?

- Postalische Adresse, Ansprechpartner und Kontaktdaten des beantragenden Leistungserbringers
- Beschreibung des Einsatzortes im Landkreis Leipzig lt. § 1 Abs. 3 der Vereinbarung
- Qualifikationsnachweise des zum Einsatz vorgesehen Personals lt. § 2 Abs. 1 der Vereinbarung

An wen sind die Anfragen zu richten?

Per E-Mail an: ja-jhp@lk-1.de

Betreff (**wichtig**): Ausschreibung zu § 52 SGB VIII auf der Homepage

**Vereinbarung
gemäß § 77 SGB VIII**

**Der Landkreis Leipzig
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna**

nachfolgend
- Jugendamt -

vertreten durch

**Landrat Herrn Graichen, vertreten durch
Jugendamtsleiterin Frau Rödl, vertreten durch
Bereichsleiterin Haushalt und Steuerung
Frau Winkler**

und

xxx

nachfolgend
- Leistungserbringer -

vertreten durch

xxx

schließen in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips zur

**Leistungserbringung in Form der
Sozialpädagogischen Begleitung bei der Ableistung von Arbeitsstunden**

folgende Vereinbarung:



§ 1 Leistungsvereinbarung

(1) Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die sozialpädagogische Begleitung von jungen Menschen bei der Ableistung von gerichtlich oder anderweitig beauftragten Arbeitsstunden durch den Leistungserbringer.

(2) Die zu erbringenden Leistungen basieren auf § 52 SGB VIII Jugendhilfe im Strafverfahren, § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft und den Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII. Die Erbringung erfolgt auf Grundlage der §§ 2 Absatz 2 Nummer 4 und 6, 3 Absatz 2 und 77 SGB VIII in Verbindung mit §§ 53 und 55 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch, Verwaltungsverfahren (SGB X).

(3) Der Leistungserbringer stellt im Einzelnen folgende Leistungen zur Verfügung:

a) Die Zurverfügungstellung geeigneter Plätze/ Stellen für die Ableistung von Arbeitsstellen

innerhalb der gemeinnützigen Organisation des Leistungserbringers in den Bereichen:

in folgenden anderen gemeinnützigen Organisationen im Sozialraum/ der Kommune:.....

nicht zutreffendes wird gestrichen

b) Die sozialpädagogische Begleitung der jungen Menschen bei der Ableistung der Arbeitsstunden an der jeweiligen Einsatzstelle.

c) Die notwendige Kommunikation/ fallbezogenen Austausch mit dem Jugendamt, interne Fallberatungen sowie eine angemessene Dokumentation von Hilfeverlauf und Hilfeergebnissen.

d) Fahrtzeiten in dem unter § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung benannten Sozialraum/ Kommune, sofern der Einsatzort des jungen Menschen nicht innerhalb der eigenen Organisation ist sowie im Bedarfs-/Einzelfall Fahrtzeiten für die Begleitung zu anderen Institutionen (Schule, Bildungsstätte, Behörden, Ämter, etc.).

(4) Hinsichtlich des Umfangs der zu begleitenden Arbeitsstunden lt. § 1 (3)a dieser Vereinbarung werden zwei Fallbereiche unterschieden:

Fallbereich 1: Dieser umfasst Fälle mit 20 bis 30 abzuleistenden Arbeitsstunden und **beinhaltet ca. 10 Stunden** mit sozialpädagogischer Betreuung durch den Leistungserbringer.

Fallbereich 2: Dieser umfasst alle Fälle mit mehr als 30 abzuleistenden Arbeitsstunden und **beinhaltet ca. 20 Stunden** mit sozialpädagogischer Betreuung durch den Leistungserbringer.



In welchen Fallbereich der junge Mensch gehört, entscheidet das Jugendamt.

- (5) Zum Beginn der Hilfe findet ein Erstgespräch zwischen Jugendamt, dem Leistungserbringer und dem jungen Menschen statt. Dieses Erstgespräch sollte am Einsatzort für die Ableistung der Arbeitsstunden erfolgen, damit der junge Mensch sein Arbeitsumfeld kennen lernen kann. Im Rahmen dieses Gesprächs werden zudem die sozialpädagogischen Bedarfe / Ziele des jungen Menschen besprochen.
- (6) Startet der junge Mensch mit der Ableistung der Arbeitsstunden, so ist der Leistungserbringer frei in der Gestaltung der persönlichen Betreuungszeiten an der jeweiligen Einsatzstelle.
- (7) Spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Hilfe übersendet der Leistungserbringer unaufgefordert einen Abschlussbericht in elektronischer Fassung (pdf.Format) an die zuständige Fachkraft im Jugendamt.
- (8) Ein Abschlussgespräch in besonderen Einzelfällen vom Jugendamt gefordert werden, ist aber nicht grundlegend vorgesehen.

§ 2 Qualitätsvereinbarung

- (1) Die durch den Leistungserbringer eingesetzten Fachkräfte sollten eine Qualifikation als Diplom-Sozialpädagoge oder vergleichbare pädagogische Studiengänge haben. Zudem sollten Erfahrungen im Umgang mit jungen Menschen bestehen, die folgende Hilfebedarfe mitbringen:
 - Straffälligkeit
 - Unselbständigkeit
 - Unzuverlässigkeit
 - Kognitive Einschränkungen
 - Eingeschränkte Selbstorganisation/ Fehlende Tagesstruktur
 - Schulpflichtverletzung
- (2) Hinsichtlich der Verteilung der persönlichen Betreuungszeiten lt. § 1 Abs. 5 dieser Vereinbarung muss die vom Leistungserbringer eingesetzte Fachkraft in der Lage sein zu entscheiden, wann eine intensivere persönliche Begleitung erforderlich ist, ab wann und wie diese reduziert werden kann bzw. ab welchem Zeitpunkt/ in welchen Zeiträumen der junge Mensch selbständig arbeiten kann.
- (3) Der gemäß § 1 Abs. 6 dieser Vereinbarung zu liefernde Abschlussbericht sollte nicht mehr als 2 Seiten umfassen. Er sollte kurz und übersichtlich auf folgende Punkte eingehen:
 - Tabellarische Leistungsdokumentation, d.h. wann welche Stunden durch den jungen Menschen geleistet und in welchen Umfängen diese begleitet wurden
 - Darstellung der Zielerreichung



- Benennung ggf. weiterer Hilfebedarfe
- (4) Die Fachkraft des Leistungserbringers hat darauf hinzuwirken, dass der junge Mensch die Ableistung der Arbeitsstunden vollumfänglich erbringt. Kommt es dennoch zu einem Hilfeabbruch durch den jungen Menschen, d.h. lässt sich der junge Mensch nicht bewegen, die Ableistung der Arbeitsstunden wieder aufzunehmen, so ist umgehend mit der zuständigen Fachkraft des Jugendamts Kontakt aufzunehmen. Zudem hat der Leistungserbringer zeitnah den Abschlussbericht lt. § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung an das Jugendamt zu übersenden.
- (5) Zur Sicherung der Qualität stellt das Jugendamt zur Verfügung:
- 5 Tage für Fort- und Weiterbildung sowie 150 EUR für 1,00 VzÄ
 - 3 Stunden Supervision im Quartal und 200 EUR für 1,00 VzÄ
 - 2 Stunden Dienst-/Teamberatungen pro Woche bei 42 Jahresarbeitswochen je VzÄ.

§ 3 Finanzierungsvereinbarung

- (1) Ob und welchen Personen diese Hilfe gewährt wird, entscheidet das Jugendamt. Der Leistungserbringer erhält eine Kostenzusicherung für die jeweilige Einzelfallhilfe. Die Inanspruchnahme der Leistung ist für die jungen Menschen kostenfrei.
- (2) Die Leistungserbringung hat unter der Maßgabe von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.
- (3) Für alle in § 1 dieser Vereinbarung festgelegten Leistungsbestandteile sowie die in § 2 dieser Vereinbarung festgelegten Qualitätserfordernisse sowie die Maßnahmen der Qualitätssicherung des Jugendamts erhält der Leistungserbringer eine generelle Fallpauschale:

Fallpauschale 1: 750 EUR

Diese umfasst Fälle mit 20 bis 30 abzuleistenden Arbeitsstunden.

Fallpauschale 2: 1.500 EUR

Diese umfasst alle Fälle mit mehr als 30 abzuleistenden Arbeitsstunden.

- (9) Die Fallpauschale deckt Personal-, Sach-, Mobilitäts-, Investitions-, Verwaltungs- und Leitungskosten ab und ist abschließend für den Einzelfall gemäß § 1 Abs. 4 dieser Vereinbarung.

Für Fälle, die einer wesentlich darüber hinaus gehenden Betreuungsintensität bedürfen, d.h. wo von vorn herein von einer durchgängigen Begleitung bei der Ableistung der Arbeitsstunden auszugehen ist, schließt das Jugendamt entsprechende Einzelfallvereinbarungen ab.



- (6) Der Leistungserbringer stellt die Kosten für die erbrachten Kontaktstunden in zwei Raten in Rechnung:
 1. ½ der Fallpausale bis zum 15. des Folgemonats nach Hilfebeginn
 2. ½ der Fallpauschale bis zum 15. des Folgemonats nach Übersendung des Abschlussberichts
- (7) Die Rechnungen werden regelmäßig innerhalb von vier Arbeitswochen nach Eingang beim Jugendamt bearbeitet und zur Zahlung angewiesen.
- (8) Der Rechnung zur 2. Rate ist die in § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung benannte, tabellarische Leistungsdokumentation zuzufügen.
- (9) Bricht der junge Mensch die Hilfe ab, so entscheidet das Jugendamt im Einzelfall auf Basis der bereits erbrachten Leistungen/ der bisherigen Dauer der Hilfe bzgl. der Zahlung der 2. Rate.

§ 4 Datenschutz und Kindeswohl

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, für die Einhaltung der aktuell gültigen Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages für das Kindeswohl gemäß § 8a SGB VIII im Landkreis Leipzig Sorge zu tragen. Es gilt ebenfalls, die Bestimmungen nach § 72a SGB VIII einzuhalten.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich zur Wahrung der Datenschutzbestimmungen nach § 35 Sozialgesetzbuch, Allgemeiner Teil (SGB I), in Verbindung mit §§ 61 ff. SGB VIII. Es besteht Einvernehmen, dass die in Ausübung der Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten nur entsprechend den rechtlichen Vorgaben in der Regel auf Basis der von den Betroffenen erteilten Einwilligungen übermittelt werden können. Gersonderte Regelungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Schutzauftrages für das Kindeswohl gemäß § 8a SGB VIII bleiben unberührt.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum xx 2023 in Kraft und endet mit Ablauf des Kalenderjahres zum 31.12.2023. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn sie nicht durch einen Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ablauf des Kalenderjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Eine Anpassung der Fallpauschalen gemäß § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung bedarf keiner Kündigung. Das Jugendamt schreibt die Fallpauschalen jährlich auf Basis der Tarifentwicklungen fort.



- (3) Alle Änderungen, die sich nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung in der Sphäre des Leistungserbringers ergeben und sich auf die Vereinbarung auswirken können, sind dem öffentlichen Träger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Eine fristlose Kündigung kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn durch den Leistungserbringer das Wohl der zu betreuenden Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen auf Dauer nicht gewährleistet ist, der vertraglich vorgesehene Zweck der Leistung nicht erreicht werden kann, der Verlust der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe eingetreten ist, der Leistungserbringer seine Tätigkeit einstellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Leistungserbringers eröffnet wird.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag besteht aus zwei gleichlautenden Ausfertigungen, von denen jede Vertragspartei eine erhält.
- (2) Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
Die unwirksame Klausel soll durch eine solche ersetzt werden, die dem Gewollten unter Beachtung der Zielsetzung des SGB VIII am nächsten kommt.
- (3) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Borna, 1xxx

für das Jugendamt

.....
(Unterschrift, Stempel)

xxx

für den Leistungserbringer

.....
(Unterschrift, Stempel)